

Unternehmensbezogene Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken



Allgemeine Erläuterung zur Offenlegung

Die Babcock Pensionskasse VVaG (BPK) ist als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) in der konsolidierten Fassung vom 09.01.2024.

Die nachstehenden Angaben erfüllen die für die BPK einschlägigen unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten gemäß dieser Verordnung.

Artikel 3 – Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintritt negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben kann (ESG-Risiken).

Die BPK bezieht solche Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht systematisch in ihre Investitionsentscheidungen ein. Gründe hierfür sind insbesondere die eingeschränkte Verfügbarkeit geeigneter Daten, die für die Größe und Struktur der BPK unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwände sowie die Priorität der Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen. Eine Änderung dieser Praxis ist aktuell nicht geplant.

Artikel 4 – Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Die BPK berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“, PAI) derzeit nicht (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b SFDR).

Gründe hierfür sind die fehlende Verfügbarkeit geeigneter und verlässlicher Daten – insbesondere für Teile der Kapitalanlage, bei denen solche Informationen strukturell nicht oder nur unvollständig ermittelt werden können – sowie der für die Größe und Struktur der BPK unverhältnismäßige zusätzliche Analyse- und Verwaltungsaufwand. Vorrang hat die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen.

Die BPK beobachtet die regulatorischen und marktseitigen Entwicklungen, plant jedoch aktuell keinen Einbezug von PAI.

Artikel 5 - Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungspolitik der BPK enthält keine Anreize, die die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen würden. Sie steht damit im Einklang mit dem Umstand, dass Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen derzeit nicht systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen werden.

Unternehmensbezogene Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken



Version	Hinweise zu Änderungen gegenüber der Vorversion
Februar 2026	Hinweis zu Änderungen gegenüber der Vorversion (Stand 23.08.2023): Die Offenlegung wurde zum 18.02.2026 aktualisiert. Die Änderungen betreffen ausschließlich textliche Präzisierungen und formale Aktualisierungen. Die inhaltliche Ausrichtung der BPK – insbesondere die Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) – blieb vollständig unverändert. Konkret umfasst die Aktualisierung: • Aktualisierung der Rechtsgrundlage auf die konsolidierte Fassung der SFDR vom 09.01.2024. • Klarere und kürzere Beschreibung der verwendeten Begriffe (Nachhaltigkeitsrisiken/ESG). • Präzisere Begründung, weshalb Nachhaltigkeitsrisiken und PAI nicht systematisch einbezogen werden, einschließlich der fehlenden Datenverfügbarkeit für bestimmte Kapitalanlagen. • Straffung und Vereinfachung der Formulierungen zu Artikel 3–5 zur besseren Verständlichkeit und Proportionalität. • Klarstellung, dass aktuell kein Einbezug von PAI geplant ist. • Anpassung des Stand-Datums auf Februar 2026. Es wurden keine neuen inhaltlichen Verpflichtungen übernommen und keine ESG-Strategien eingeführt. Die Offenlegung wurde lediglich sprachlich optimiert und an den formalen Rechtsstand angepasst.